

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden bei jedem Vertrag zwischen der FGH Engineering & Test GmbH (nachfolgend als FGH E&T GmbH bezeichnet) als Auftragnehmer und dem jeweiligen Auftraggeber Anwendung. Mehrere Auftraggeber handeln zur gesamten Hand und gelten als ein Auftraggeber.
2. Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor sämtlichen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Auftraggeber und gelten auch ohne jeweilige schriftliche Anerkennung.

§ 2 Angebot, Auftrag, Auftragsbestätigung

1. Angebote sind, sofern nicht ausdrücklich eine Bindefrist angegeben ist, unverbindlich.
2. Aufträge sind vom Auftraggeber stets schriftlich zu erteilen und bedürfen, sofern sie vom bestehenden Angebot nach § 2 Nr. 1 abweichen, der Annahme durch die FGH E&T GmbH.
3. Der Auftrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Art und Anzahl der Prüfobjekte
 - Genaue technische Daten, insbesondere Gewichte und Abmessungen sowie weitere Angaben, die zur Durchführung der Prüfungen erforderlich sind
 - Prüfprogramm und ggf. Prüfbestimmungen, Form der gewünschten Dokumentation
 - Gewünschte oder schon vereinbarte Termine
4. Die FGH E&T GmbH erstellt für jeden erteilten Auftrag eine schriftliche Bestätigung, die Art und Umfang des jeweiligen Auftrags beinhaltet.
5. Mit der Auftragserteilung bzw. Annahme der Auftragsbestätigung werden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FGH E&T GmbH vom Auftraggeber anerkannt.
6. Abweichungen vom erteilten und bestätigten Auftrag bedürfen in der Regel einer weiteren schriftlichen Bestätigung zwischen Auftraggeber bzw. der durch diesen bevollmächtigten Person und der FGH E&T GmbH.
7. Abweichungen vom erteilten und bestätigten Auftrag, die während der Prüfungen vom Bevollmächtigten des Auftraggebers gewünscht werden, werden ausgeführt, sofern sie für die FGH E&T GmbH zumutbar sind. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand wird in Rechnung gestellt.

§ 3 Termin und Prüfplatzreservierung

1. Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Auftragsdurchführung sind in der jeweiligen Auftragsbestätigung geregelt.
2. Prüfplätze können in ganzen oder halben Schichten reserviert werden. Eine ganze Schicht umfasst 8 Stunden innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit, eine halbe Schicht 4 Stunden, entweder zum Beginn oder zum Ende der täglichen Arbeitszeit. Es liegt im Ermessen der FGH E&T GmbH, ob und für welche Zeit belegte Schichten bzw. Zeiten überschritten werden können.
3. Aufbau- und Umbauarbeiten oder andere Wartezeiten, die die FGH E&T GmbH nicht zu vertreten hat, werden als Vorhaltezeiten gemäß der Preisliste berechnet, sofern eine gleichzeitige anderweitige Nutzung der Versuchsanlage ausgeschlossen ist.

Prüfschichten, die infolge verspäteten Eingangs des Prüfobjekts, Nichteinsatzfähigkeit des Prüflings oder sonstigen Gründen, die nicht vom Prüffeld verursacht wurden, nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen werden, gehen mit der Vorhaltegebühr des entsprechenden Prüfkreises zu Lasten des Auftraggebers, sofern das Prüffeld nicht anderweitig belegt werden kann.

Ob die Anlage während der Aufbau- und Umbauzeiten anderweitig genutzt werden kann, liegt im Ermessen der FGH E&T GmbH.

Werden Prüfanlagen während der Auf- und Umbauzeiten anderweitig genutzt, wird der Einsatz von Personal der FGH E&T GmbH für die betreffenden Arbeiten nach den in der Preisliste genannten Sätzen berechnet. Die FGH E&T GmbH kann nur dann Personal für solche Auf- und Umbauten zur Verfügung stellen, wenn es nicht für den Prüffeldbetrieb benötigt wird.
4. Die Kündigung oder Verschiebung eines erteilten Auftrags durch den Auftraggeber muss spätestens fünf Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin schriftlich erfolgen. Wird dies erst später mitgeteilt, hat die FGH E&T GmbH das Recht, dem Auftraggeber den entstehenden Ausfall in Rechnung zu stellen.
5. Für den jeweiligen Auftrag erbrachte Vorleistungen bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung sind vom Auftraggeber zu tragen (vgl. § 13 Abs. 2).
6. Austausch und Weitergabe von belegten Schichten sind nur mit Zustimmung der FGH E&T GmbH möglich.

§ 4 Leistungsumfang

1. Als Auftragsgegenstand gilt, was ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Auf-, Um- oder Abbau der Prüfobjekte obliegen, sofern nicht anders vereinbart, dem Auftraggeber. Der Transport auf dem Prüfgelände, soweit es sich nicht um Prüfobjekte handelt, die mit den Transportmitteln der FGH E&T GmbH nicht befördert werden können, der Anschluss im Prüfstand und der Anschluss der Messeinrichtung erfolgen durch das Personal der FGH E&T GmbH.
3. Aufträge werden nach anerkannten Bestimmungen oder vom Auftraggeber festgelegten Spezifikationen durchgeführt. Die zu Grunde zu legende(n) Vorschrift(en) oder Spezifikationen sind im Auftrag anzugeben.
4. Sollten während der Prüfung Umbauten, Reparaturen, Aufbereitungen o.ä. am Prüfling auf Anweisung des Auftraggebers erforderlich sein, die eine Verlängerung der Prüfdauer nach sich ziehen, so gilt dies als zusätzliche Leistung zum vereinbarten Auftrag, die zusätzlich in Höhe der Schichtkosten und des benötigten Personaleinsatzes berechnet wird.
5. Die FGH E&T GmbH ist innerhalb der in Ihrem Qualitätsmanagementsystem festgelegten Grenzen von der persönlichen Erbringung der Prüfungsleistungen befreit, bleibt dem Auftraggeber aber stets unmittelbar verpflichtet.
6. Die FGH E&T GmbH ist berechtigt, bereits vor Erstellung eines Prüfdokuments die angefallenen Prüfleistungen abzurechnen.
7. Legt der Auftraggeber nicht bis spätestens 12 Wochen nach dem letzten Prüftag alle zur Erstellung eines Prüfdokuments benötigten Unterlagen schriftlich vor, ist die FGH E&T GmbH berechtigt, 50 % der in der Bestätigung ausgewiesenen Kosten für das Prüfdokument in Rechnung zu stellen. Dadurch gilt die vereinbarte Leistung der Prüfdokumenterstellung als abgegolten.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Der Auftraggeber hat für die Prüfungsdurchführung einen Mitarbeiter oder eine sonstige Person zu bevollmächtigen, die in allen mit der Prüfung in Zusammenhang stehenden Fragen rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abgeben kann. Zur Vermeidung von Schäden sollte sowohl bei der Entladung und Verladung des Prüflings als auch während der Prüfung der vom Auftraggeber benannte Verantwortliche anwesend sein bzw. vorher entsprechende Hinweise geben. Diesem obliegt die Wahrung der Interessen des Auftraggebers vor, während und nach der Prüfung.
3. Alle Kosten, die mit der An- und Rückreise von Mitarbeitern oder beauftragten Personen des Auftraggebers verbunden sind, hat dieser selbst zu tragen.
4. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Prüfling termingerecht und prüffertig hergerichtet zum vereinbarten Zeitpunkt für die Prüfung zur Verfügung steht.
5. Kosten des An- und Rücktransports (ggf. einschl. Ein- u./o. Ausfuhrabgaben) des Prüflings sind vom Auftraggeber zu tragen und werden, sofern nicht anders vereinbart, diesem von der jeweils beauftragten Spedition direkt in Rechnung gestellt. Ebenso sind die Kosten der Verpackung und Lagerung vom Auftraggeber zu tragen. Das Risiko des Untergangs des Prüflings während des An- und Rücktransportes trägt der Auftraggeber. Das Transportrisiko wird auch dann vom Auftraggeber getragen, wenn die Transportkosten ausnahmsweise von der FGH E&T GmbH getragen werden.
6. Sollten Gewicht, Abmessungen und/oder Reste des Prüflings die Möglichkeiten der Transport- und Hubeinrichtungen der FGH E&T GmbH übersteigen, so können in Abstimmung mit dem Auftraggeber Fremdfirmen hinzugezogen werden. Die daraus entstehenden Aufwendungen hat der Auftraggeber zu tragen.
7. Nach Auftragsabschluss sind die Prüflinge und andere Gegenstände vom Auftraggeber innerhalb einer Woche abzuholen. Bei Überschreitung kann die FGH E&T GmbH dem Auftraggeber Lagerkosten in Rechnung stellen.
8. Wenn der Auftraggeber selbst technische Arbeitsmittel wie Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Arbeitsmaschinen, Beförderungsmittel, Hebe- und Fördereinrichtungen usw. zur Verfügung stellt, müssen jene den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie des Arbeitsschutzes und den Vorschriften der Unfallverhütung entsprechen.

§ 6 Prüfdokumentation und Aufbewahrung von Unterlagen

1. Prüfungen werden in Abhängigkeit von ihrer Art und ihres Ergebnisses dokumentiert. Art und Umfang der Dokumentation ergeben sich aus der jeweiligen Bestätigung der FGH E&T GmbH.
2. Typprüfzertifikate und Prüfbescheinigungen können für Geräte und Betriebsmittel ausgestellt werden, die nach gültigen Prüfbestimmungen, anerkannten Richtlinien oder Empfehlungen durchgeführte Prüfungen zum Nachweis oder zur Ermittlung von Bemessungswerten bestanden haben. Bei Prüfungen, die zur Erlangung eines Typprüfzertifikates oder einer Prüfbescheinigung durchgeführt werden, müssen Zeichnungen zur Identifikation des Prüflings vorliegen.

3. Für alle übrigen Prüfungen können auf Wunsch des Auftraggebers Prüfberichte bzw. Versuchsberichte ausgehändigt werden.
4. Die elektronische Übermittlung der Prüfdokumente, verschlüsselt oder unverschlüsselt, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und einer durch den Auftraggeber eindeutig benannten E-Mail-Adresse. Der Empfang der E-Mail ist zu bestätigen. Die Verschlüsselungssoftware ist zwischen dem Auftraggeber und der FGH E&T GmbH abzustimmen.
5. Alle die Prüfung betreffenden Unterlagen werden 10 Jahre, daraus resultierende Prüfdokumente 30 Jahre nach Beendigung der Prüfung von der FGH E&T GmbH aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist können die Unterlagen ohne weitere gesonderte Benachrichtigung des Auftraggebers vernichtet werden.

§ 7 Geistiges Eigentum

1. Sofern die Arbeitsergebnisse Urheberrechte begründen, verbleiben diese bei der FGH E&T GmbH. Der Auftraggeber erhält das unwiderrufliche, uneingeschränkte, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.
2. Die Vervielfältigung von Prüfdokumenten ist dem Auftraggeber nur in originalgetreuer Wiedergabe des vollständigen Dokumentes gestattet. Jede anderweitige Veröffentlichung sowie die Nutzung für Werbezwecke bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der FGH E&T GmbH.
3. Im Fall der Verwendung für Werbezwecke ist ein Zusatz hinzuzufügen, der im Einzelfall von der FGH E&T GmbH vollständig schriftlich vorgegeben wird.

§ 8 Geheimhaltung

1. Die FGH E&T GmbH führt erteilte Aufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus. Dessen ungeachtet behält sich die FGH E&T GmbH vor, sich der Unterstützung durch Leistungen seitens der Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V. oder anderer Unterauftragnehmer zu bedienen (vgl. auch bereits § 4 Nr. 5), und ist in diesem Umfang von der Verpflichtung zur Geheimhaltung befreit. Die FGH E&T GmbH und die FGH Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V. oder andere Unterauftragnehmer verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden Informationen vertraulich zu behandeln und diese auch nicht selbst weiter zu verwerfen.
2. Die FGH E&T GmbH verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie technische Daten zum Prüfling des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und solche nicht außerhalb des Auftrags für sich selbst zu verwerfen oder an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch für solche Umstände, die für künftige geschäftliche Aktivitäten des Auftraggebers von entscheidender Bedeutung sind bzw. sein werden, sofern sie nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind.
3. Schriftliche Aussagen darf die FGH E&T GmbH nur nach vorher schriftlich erteilter Genehmigung durch den jeweiligen Auftraggeber gegenüber Dritten machen.
4. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch über die Durchführung des jeweiligen Auftrages hinaus und ist auch für evtl. am Auftrag beteiligte fremde Dritte verbindlich.

§ 9 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung wird nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand sowie nach der jeweils gültigen Preisliste gestellt.
2. Für die Auftragsdurchführung erforderliche Reise- bzw. Fahrtzeiten werden gemäß den in der Preisliste ausgewiesenen Stundensätzen berechnet.
3. Reisekosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Zu vergüten sind Kosten der 1. Klasse (Bahn) bzw. Business-Klasse (Flug) zuzüglich anfallender Zuschläge.
4. Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt der FGH E&T GmbH vorbehalten.
5. Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Irgendwelche Abzüge oder Einbehalte sind nicht zulässig. Die Zahlung muss für die FGH E&T GmbH kostenneutral durchgeführt werden, bei Auslandszahlungen sind sämtliche durch diese zusätzlich anfallenden Kosten vom Zahlenden zu tragen.
6. Die Zahlung gilt als geleistet, sobald die FGH E&T GmbH frei über den Zahlungsbetrag verfügen kann.
7. Ausgewiesene Preise sind Nettobeträge, zu denen noch die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer zu addieren ist.
8. Bei Zahlungsrückstand ist die FGH E&T GmbH berechtigt, unbenommen weiterer Forderungen Mahnkosten in Höhe von EUR 10,- je erfolgter Mahnung zu erheben.
9. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die FGH E&T GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank oder bei dessen Außerkrafttreten der entsprechende Nachfolgezinssatz ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung zu berechnen.
10. Haben mehrere Personen den Auftrag gemeinsam erteilt, so haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 10 Gewährleistung, Sicherheitsbestimmungen und Haftung

1. Sämtliche Arbeiten werden von der FGH E&T GmbH unter Beachtung der einschlägigen allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln durchgeführt.
2. Für den Fall der fehlerhaften Leistung ist der FGH E&T GmbH Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben.
3. Kann bei einmaliger Nachbesserung der Mangel nicht behoben werden, steht dem Auftraggeber das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder angemessene Herabsetzung des berechneten Preises zu.
4. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Mangelbeseitigung muss unverzüglich, spätestens aber 4 Wochen nach Übergabe der Prüfdokumente, schriftlich unter eindeutiger Bezeichnung des Mangels der FGH E & T GmbH zugegangen sein. Werden die Dokumente auf dem Postweg an den Auftraggeber oder an die von diesem benannte Adresse versandt, so gelten sie 3 Werktage nach der Aufgabe zur Post als übergeben.
5. Den Sicherheitsbestimmungen der Prüffelder der FGH E&T GmbH sind zu beachten; insbesondere haben der Auftraggeber, seine Beauftragten und Begleiter den daraus abgeleiteten Anordnungen des Prüffeldpersonals Folge zu leisten.
6. Für die bei Prüfungen trotz der durch die FGH E&T GmbH getroffenen Sicherheitsmaßnahmen entstehenden Sach- und Personenschäden haftet die FGH E&T GmbH für vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr oder dem durch sie eingesetzten Personal, auch Fremdpersonal, verursachte Schäden, sofern die eingetretenen Schäden selbst nicht ein mögliches vorhersehbares Ergebnis der durchzuführenden Arbeiten sind oder durch das Versagen des Prüflings verursacht werden. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung auf den unmittelbaren Schaden, jedoch höchstens auf den Betrag, für den die abgeschlossene Haftpflichtversicherung im jeweiligen Fall eintritt. Eine Haftung für Vermögensschäden sowie Bearbeitungsschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Hat ein Prüfling einen Wert, der größer als EURO 50.000,-- ist, muss dies vom Auftraggeber der FGH E&T GmbH mitgeteilt werden.
7. Bei Beschädigungen von Kundenbestellungen durch Feuer, durch Elementarereignisse oder durch Dritte und bei Diebstahl von Kundenbestellungen haftet die FGH E&T GmbH nicht.
8. Die FGH E&T GmbH haftet nicht für Folgeschäden. Dies gilt insbesondere für Vermögensschäden.
9. Werden Sicherheitsvorschriften und daraus abgeleitete Anordnungen vom Auftraggeber, von dessen Beauftragten oder Begleitern nicht beachtet, besteht keine Haftung. Auch für durch den Prüfling im Rahmen der Prüfung verursachte Schäden hat der Auftraggeber einzutreten, sofern der zur Gefährdung führende Sachverhalt diesem bekannt war oder hätte bekannt sein müssen und gegenüber der FGH E&T GmbH nicht mitgeteilt wurde. Bei Vorliegen einer Gefährdung ist die FGH E&T GmbH ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, erforderliche Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen zu ergreifen.
10. Das Risiko des An- und Rücktransports sowie des Ab- und Aufladens trägt der Auftraggeber.

§ 11 Verzug in Annahme und Mitwirkung

1. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vereinbarten Leistungen in Verzug, so stehen der FGH E&T GmbH ohne weitere Verzugsetzung die Rechte des § 615 BGB zu. Unbenommen von Geltendmachung nach Satz 1 kann der Vertrag von der FGH E&T GmbH nach § 626 Abs. 1 BGB gekündigt werden. § 626 Abs. 2 BGB gilt als ausgeschlossen. Annahmeverzug liegt in Fällen des Eintretens höherer Gewalt nicht vor.
2. Unterlässt der Auftraggeber, eine für die Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung rechtzeitig zu erbringen, so ist dies ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung nach § 627 BGB.
3. Die FGH E&T GmbH behält einen Anspruch auf Ersatz der ihm durch den Verzug entstandenen Mehraufwendungen sowie eines entstandenen Schadens. Dies gilt auch, wenn die FGH E&T GmbH von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 12 Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die FGH E&T GmbH, ihre Verpflichtung um die Dauer des Vorliegens höherer Gewalt sowie angemessene Wiederanlaufzeit des Betriebes später zu erbringen. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Feuer, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände gleich. Bei Vorliegen eines solchen Umstandes unterrichtet die FGH E&T GmbH ihren jeweiligen Auftraggeber unverzüglich.
2. Ist die Erbringung aus Gründen höherer Gewalt ganz oder teilweise unmöglich, ist dem Auftraggeber in angemessenem Zeitrahmen Ersatzzeit zur Verfügung zu stellen. Für die Kosten der Terminverschiebung hat der Auftraggeber selbst einzustehen. Die FGH E&T GmbH kann nicht für Nachteile haftbar gemacht werden, die dem Auftraggeber durch die Prüfunterbrechung oder Terminabsetzung bzw. -verschiebung infolge höherer Gewalt entstehen.
4. Unterbrechungen der Prüfungen infolge höherer Gewalt werden - sofern möglich - unmittelbar nachgeholt oder stundenweise gutgeschrieben.

5. Ist die Erbringung nicht innerhalb absehbarer Zeit möglich, so ist der Vertrag als beendet zu erklären. Auftraggeber und FGH E&T GmbH tragen ihre Kosten selbst.

§ 13 Kündigung, Unterbrechung, Verzögerung

1. Unbeschadet der vorstehenden Paragraphen gilt der Auftraggeber bei nicht ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Erbringung der ihm zustehenden Verpflichtungen sowie im Fall des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des Beschlusses der Liquidation, des Antrags auf Zwangsverwaltung oder auf Anordnung der Vormundschaft als von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall ist die FGH E&T GmbH berechtigt, ohne Ergreifung weiterer gerichtlicher oder außergerichtlicher Maßnahmen Teile oder aber den Vertrag in seiner Gesamtheit aufzuschieben oder für beendet zu erklären, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Anspruch auf Schadenersatz entsteht. Unbenommen davon bleibt das Recht der FGH E&T GmbH, den durch Nichterfüllung des Auftraggebers, Aufschub bzw. Vertragskündigung entstandenen Schaden ersetzt zu bekommen. Bei Vorliegen eines der im ersten Satz genannten Umstände sind alle noch offenen Forderungen sofort zahlbar und fällig.
2. Der Auftraggeber trägt alle durch Kündigung oder Unterbrechung bedingten Kosten, sofern die Ursache der Kündigung oder Unterbrechung nicht der FGH E&T GmbH zuzurechnen ist.
3. Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so kann die FGH E&T GmbH den Auftrag als gekündigt ansehen. Als Fristbeginn gilt das Datum des Schreibens des Auftraggebers, mit dem er die Unterbrechung meldet. In Ermangelung eines solchen gilt das Datum des Schreibens der FGH E&T GmbH, mit dem sie die Unterbrechung feststellt.
4. Bei Verzögerung oder Verlängerung des Auftrages kann die FGH E&T GmbH die zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen, sofern sie die Verzögerung oder Verlängerung nicht selbst zu vertreten hat. Eine Zwischenrechnung kann gestellt werden.

§ 14 Umweltschutz

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass seine bereitgestellten Geräte und Prüfobjekte den anerkannten und geltenden Umweltschutzbestimmungen entsprechen. Er haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat die FGH E&T GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter inkl. Behörden freizustellen und schadlos zu halten
2. Umweltschädigende und gefährliche Substanzen werden von der FGH E&T GmbH vorschriftsgemäß auf Kosten des Auftraggebers entsorgt oder vom Auftraggeber auf dessen Verantwortung rückgeführt.

§ 15 Sonstiges

1. Sofern Angebot und Auftragsbestätigung voneinander abweichen, gilt stets die Auftragsbestätigung.
2. Der Auftraggeber und die FGH E&T GmbH verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
3. Anwendung findet nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mannheim.
4. Sind oder werden Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Vorschriften umgehend durch wirksame zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen gelten nur im Einzelfall, bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.